

## Stadt- und Verkehrsplanung

**Auskunft** Dipl.-Ing. Gerald Kandutsch  
T 04242 / 205-4210  
F 04242 / 205-4098  
E gerald.kandutsch@villach.at

Zahl: 10/21/16, RaK/Wie

Villach, 9. März 2017

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
Grundstücke 339, 344 (teilweise), 355 (teilweise)  
und 589/1 (teilweise), KG 75442 St. Ruprecht  
Landeszahlen: 14a/2016 und 14b/2016  
Magistratsakt: 10/21/16**

Die Stadt Villach hat für eine Teilfläche der folgenden Grundstücke einen Flächenwidmungsplanänderungsentwurf ausgearbeitet:

## Verordnung

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom ....., mit der der  
Flächenwidmungsplan für die Grundstücke 339, 344 (teilweise), 355 (teilweise) und  
589/1 (teilweise), KG 75442 St. Ruprecht, geändert wird.**

Gemäß den Bestimmungen des § 15 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-GpIG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 i. d. F. LGBl. Nr. 24/2016, wird nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundstücke 339, 344 (teilweise), 355 (teilweise) und 589/1 (teilweise), KG 75442 St. Ruprecht.
- (2) Die Grundstücke haben ein Gesamtausmaß von 35.263 m<sup>2</sup>.

### § 2

#### Änderung der Flächenwidmung

- (1) Zahl 14a/2016:  
Die Grundstücke 339, 344 (teilweise), 355 (teilweise) und 589/1 (teilweise), KG 75442 St. Ruprecht, werden im Ausmaß von 10.172 m<sup>2</sup> von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „GRÜNLAND – NICHT ALLG. ZUGÄNGL. PARKANLAGE (PRIVATPARK)“ gem. § 5 Abs. 2 lit. c K-GpIG 1995 gewidmet.  
Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 14a/2016 vom 4. November 2016 im Maßstab 1:2.000.
- (2) Zahl 14b/2016:  
Das Grundstück 344 (teilweise), KG 75442 St. Ruprecht, wird im Ausmaß von 2.701 m<sup>2</sup> von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „GRÜNLAND – GARTEN“ gem. § 5 Abs. 2 lit. c K-GplG 1995 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 14b/2016 vom 4. November 2016 im Maßstab 1:2.000.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gem. § 14 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 am ..... in Kraft.

Der Verordnungsentwurf liegt gemäß § 13 K-GplG 1995 durch **4 Wochen** ab dem Tage des Anchlages dieser Kundmachung an der Amtstafel beim Magistrat der Stadt Villach (Eingang I, 2. Stock, Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer Nr. 225.1) während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr; Freitag 08:00 - 12:00 Uhr) zur Einsicht auf.

Der Verordnungsentwurf besteht aus dem Verordnungstext, den Lageplänen und den Erläuterungen.

Innerhalb der Auflagefrist ist **jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht**, berechtigt, **schriftlich begründete Einwendungen** beim Magistrat der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, gegen die Abänderung des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Magistrat Villach gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind gemäß § 13 Abs. 3 K-GplG 1995 vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Günther Albel



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>